

**Kurztitel**

Investmentfondsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBl. Nr. 532/1993 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 77/2011

**§/Artikel/Anlage**

Art. 2 § 15

**Inkrafttretensdatum**

01.04.2002

**Außerkräftretensdatum**

31.08.2011

**Text****Verwaltung durch die Depotbank oder eine andere Kapitalanlagegesellschaft**

§ 15. (1) Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft, einen Kapitalanlagefonds zu verwalten, so geht die Verwaltung nach Maßgabe der Fondsbestimmungen auf die Depotbank über.

(2) Die Depotbank kann im Fall der Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 mit Bewilligung der FMA die Verwaltung des Kapitalanlagefonds binnen sechs Monaten nach Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft einer anderen Kapitalanlagegesellschaft übertragen. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die berechtigten Interessen der Anteilhaber ausreichend gewahrt sind. Die Betrauung der anderen Kapitalanlagegesellschaft ist von dieser zu veröffentlichen. Die Übertragung eines Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft bedarf keiner Bewilligung der FMA.